Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

05.05.1987 - Drucksache 11/938

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/938

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 25. Februar 1987

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Im Sommer 1986 hat das Europäische Parlament die Entschließung „Gewalt gegen Frauen" (A 2 — 44/86) mit großer Mehrheit beschlossen. In dieser Entschließung werden die vielfältigen Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen benannt und die nationalen Regierungen zu Gegenmaßnahmen aufgefordert.

In einer den speziellen Forderungen vorausgeschickten Grundsatzerklärung führt das Europäische Parlament sinngemäß aus, daß in allen europäischen Ländern Mädchen und Frauen verschiedenen spezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt seien, die ihre Freiheit, ihre Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung verletzten. Diese Verletzungen dürften nicht lediglich als zufällige pathologische Störungen der Beziehung zwischen Individuen — Frauen und Männer — angesehen werden, sondern als Ausdruck patriarchaler Strukturen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen beruhe auf einen Zusammenhang von ökonomischen, sozialen und psychologischen Faktoren, die das Verhältnis der Geschlechter in unserer Gesellschaft bestimmen. Die ökonomische Abhängigkeit von Frauen und Mädchen als Folge der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung sei dabei eine — allerdings entscheidende — Ursache der ungleichen Machtverteilung zwischen Frauen und Männern. Die herrschende strukturelle Gewalt drücke sich auf der Erscheinungsebene in psychischer und physischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen aus.

Da nach der bundesdeutschen Verfassung viele der vom Europäischen Parlament geforderten Maßnahmen zum Bereich „Gewalt gegen Frauen" in die Zuständigkeit der Länder fallen, fragen wir den Senat:

(Wir bitten um Angaben für das Land Bremen und die Städte Bremen und Bremerhaven).

I. **Gewalt gegen Frauen und Mädchen — Allgemeiner Teil**

1.1 Welche verschiedenen Formen von Gewalt (z. B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Vergewaltigung innerhalb und außerhalb von Ehen, andere körperliche Mißhandlungen wie Schläge, Tritte etc.) sind dem Senat bekannt? Wie viele Frauen und Mädchen in Bremen sind nach Informationen des Senats von Gewalt betroffen?

Wie hat sich die Zahl der bekanntgewordenen Fälle seit 1979 entwickelt?

1.2 Wie hoch schätzt der Senat den Anteil der im Privatbereich versteckten Gewaltakte gegen Frauen und Mädchen ein (d. h. der Gewaltakte, die weder durch Anzeige noch durch Aufsuchen eines Frauenhauses oder durch Inanspruchnahme eines Beratungsangebots bekannt werden)?

1.3 Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat in bezug auf den sexuellen Mißbrauch von Mädchen durch Väter, Brüder und andere Verwandte bzw. durch Freunde der Familie und durch Fremde?

1.4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Diskriminierung von Gewaltformen gegen lesbische Frauen und Mädchen vor?

Vor dem Hintergrund des bekannten Ausmaßes der Gewalt gegen Frauen und Mädchen fragen wir den Senat nach den Maßnahmen, die er zur Verbesserung der Situation einleiten will:

1.5 a) Wie viele Frauenhäuser — autonome und andere — gibt es im Lande Bremen?

b) Hält der Senat diese Zahl für ausreichend?

c) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Finanzierung der vorhandenen Frauenhäuser über den Haushalt abzusichern?

1.6 Gibt es in Bremen ein gezieltes Beratungs- oder Gruppenangebot für Frauen, die in ihrem Lebens- und/oder Familienzusammenhang von Gewalt bedroht sind?

1.7 Gibt es in Bremen ein spezielles Nachbetreuungsangebot für Frauen, die vorübergehend im Frauenhaus Unterkunft und Beratung suchen mußten?

1.8 Was wird der Senat tun, um in Zukunft für die mißhandelten Frauen und Kinder die Wohnung der Familie zu sichern, das heißt: Was wird er unternehmen, um Mißhandler aus der Wohnung der Familie zu entfernen?

1.9 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Notruf für vergewaltigte und mißhandelte Frauen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Autonomie der Trägergruppe zu finanzieren und die Entstehung neuer autonomer Notrufe ideell zu unterstützen und materiell über den Haushalt abzusichern?

1.10 In welcher Höhe und ab wann wird der Senat Mittel zur Durchführung von Selbstverteidigungskursen für Mädchen und Frauen zur Verfügung stellen? Ist er bereit, solche Kurse auch im Rahmen des bremischen Freistellungsgesetzes (Bildungsurlaub) zu fördern?

1.11 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Einrichtung von Nachttaxis für Frauen im Lande Bremen ideell und materiell zu fördern?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat darüber hinaus, im Bereich der Städteplanung, des Wohnungsbaus und des öffentlichen Verkehrswesens der Gewalt gegen Frauen zu begegnen?

1.12 Welche Maßnahmen gedenkt der Senat gegen sexuellen Mißbrauch in der Familie und durch Fremde zu ergreifen?

Ab wann und in welcher Form ist er bereit, in Bremen Projekte zur Einrichtung von Mädchenhäusern und Wohngemeinschaften (für Betroffene) sowie Beratungsangebote (z. B. die Gruppe Schattenriß) zu fördern?

1.13 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, in Polizei und Gerichtswesen der Tatsache der Gewalt gegen Frauen und Mädchen noch sensibler und angemessener zu begegnen

a) z. B. in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, durch Einsatz speziell ausgebildeter Polizeibeamtinnen, durch bessere Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Frauengruppen;

b) durch Aus- und Weiterbildung der mit Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen befaßten Richter und Staatsanwälte;

c) durch eine entsprechende Aufschlüsselung der Kriminalstatistik, die Art und Ausmaß der zur Anzeige gebrachten Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen läßt?

II. **Besondere Gewalt gegen Ausländerinnen**

2.1 Sind dem Senat besondere Formen von Gewalt bekannt, die sich gegen ausländische Frauen und Mädchen richten (z. B. Ausgangsverbot, Einsperrung)?

2.2 Trifft es auch für Bremen zu, daß die Selbstmordrate unter ausländischen Mädchen besonders hoch liegt?

Wenn ja, wie sehen die Vergleichszahlen aus?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ausländischen Mädchen gezielte Hilfestellungen gegen die gegen sie gerichtete Gewalt zu geben. (z. B. durch Einrichtung von betreuten Wohngruppen, spezifische Beratungsangebote etc.)?

2.3 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den aufenthaltsrechtlichen Status von ausländischen Frauen und Mädchen so zu verbessern, daß diese sich ohne Ausweisungsgefahr von mißhandelnden Männern trennen können?

III. **Gewalt gegen Mädchen in Schulen und Freizeiteinrichtungen**

3.1 Wie stellt sich dem Senat das Problem der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Schülerinnen durch Lehrer und Schüler an bremischen Schulen dar?

3.2 Wie steht der Senat zu der Forderung, Beratungslehrerinnen auszubilden, die an den Schulen über sexuelle Belästigung und Gewalt aufklären und Ansprechpartnerinnen für Schülerinnen sind, die in Schule und Elternhaus Gewalt erfahren.

3.3 Wie sieht der Senat das Problem sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe auf Mädchen im Freizeitbereich (z. B. in Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren, Sportgruppen und kommerziellen Angeboten wie Diskotheken etc.)? Welche Maßnahmen gedenkt der Senat in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit zu ergreifen, um in diesem Bereich für Aufklärung zu sorgen?

IV. **Gewalt und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz**

4.1 Welcher Art sind und welches Ausmaß haben nach Kenntnis des Senats sexuelle Belästigungen von Mädchen und Frauen am Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst im Lande Bremen?

4.2 Hat der Senat Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang in der Landesverwaltung Männer in leitenden Positionen untergeordnete Arbeitnehmerinnen unter Ausnutzung der mit ihrer Position verbundenen direkten und indirekten Machtmittel (Einfluß auf Beförderungen, Gehaltshöhe, Arbeitsplatzgestaltung, Kündigung etc.) sexuell belästigen oder zu sexuellen Handlungen zwingen?

Wenn nein: Wird sich der Senat um diese Erkenntnisse bemühen?

V. **Besondere Formen der Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit Prostitution, Frauenhandel und Sextourismus**

5.1 Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Diskriminierung von und Gewalt gegen Prostituierte?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Einrichtung von Prostituierten-Cafès mit Beratungsangebot ideell und materiell zu fördern?

5.2 Sind nach Ansicht des Senats Sextourismus und Frauenhandel als Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu betrachten?

Falls ja, wie beurteilt er das Ausmaß dieser „Branche"? Sieht der Senat Handlungsbedarf und -möglichkeiten zur Eindämmung von Sextourismus und Frauenhandel?

VI. **Entwicklung von Öffentlichkeitsarbeit und Ursachenforschung zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen**

6.1 Gedenkt der Senat, gemäß der erwähnten Entschließung des Europäischen Parlaments, Informationskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Art und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchzuführen?

Falls nein, weshalb nicht?

Falls ja, welches Konzept hat die Landesregierung entwickelt?

6.2 Ab wann und in welcher Höhe wird der Senat Mittel zur Erforschung von Ursachen, Ausmaß und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich bereitstellen?

Christa Bernbacher und Fraktion der GRUNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 5. Mai 1987

I. Gewalt gegen Frauen und Mädchen — Allgemeiner Teil

1.1 Welche verschiedenen Formen von Gewalt (z. B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Vergewaltigung innerhalb und außerhalb von Ehen, andere körperliche Mißhandlungen wie Schläge, Tritte etc.) sind dem Senat bekannt?

Wie viele Frauen und Mädchen in Bremen sind nach Information des Senats von Gewalt betroffen?

Wie hat sich die Zahl der bekanntgewordenen Fälle seit 1979 entwickelt?

1.1 Absatz 1 Aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei der Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die sich gegen Frauen und Mädchen richten, sind die verschiedensten Formen physischer und psychischer Gewalt bekannt. Statistische Zahlen über Art und Umfang von Gewalt — wie sie in der Anfrage definiert ist — stehen der Staatsanwaltschaft und der Polizei nicht zur Verfügung, so daß eine detaillierte Beantwortung der Frage nicht möglich ist. Ermittlungs- und Strafverfahren sind in Bremen und Bremerhaven sowohl wegen Vergewaltigung (außerhalb von Ehen) als auch wegen sexueller Nötigung — wie auch wegen Körperverletzung — geführt worden. Körperverletzung in der Ehe und in eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden zwar nicht selten angezeigt oder in Ermittlungsverfahren wegen anderer Straftaten bekannt; eine zahlenmäßige Aufschlüsselung ist jedoch bisher nicht möglich gewesen. Auf neue Aufschlüsselungs- und Auswertungsprogramme der Kriminalpolizei wird in der Antwort zu 1.1 zweiter Absatz eingegangen. Vergewaltigungen werden häufig unter Androhung bzw. Verwendung eines Messers durchgeführt, wobei dem Opfer mit dem Messer auch schwere Verletzungen zugefügt worden sind.

Aus dem Prostituiertenmilieu sind in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, bei denen Gewalt mit glühenden Zigaretten ausgeübt wurde. In diesem Milieu wird häufig mit physischer Gewalt gedroht, um das Opfer dem Willen des Täters zu unterwerfen.

1.1 Absatz 2 Der polizeilichen Kriminalstatistik für die Jahre 1979 bis 1986 sind die aus den folgenden Übersichten ersichtlichen Zahlen zu entnehmen:

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Stadt Bremen

	1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986	
	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Mord	8	1	12	1	5	—	9	—	20	—	9	1	20	1	14	2
Totschlag und Tötung auf Verlangen	5	—	7	—	14	—	13	1	9	—	19	3	21	—	19	2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanw. oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses	5	12	2	12	1	6	2	14	6	11	1	12	—	6	—	11
Vergewaltigung	83	30	108	28	93	26	90	20	127	15	82	22	107	10	105	19
sexuelle Nötigung	17	9	30	18	36	17	26	10	33	15	18	12	30	14	29	11
sexueller Mißbrauch von Kindern	—	226	—	255	—	119	—	227	—	173	—	104	—	116	—	142
Menschenhandel	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	5	—	7	—
Raub	101	13	85	6	192	6	236	5	206	6	315	8	370	42	363	34
gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung	226	28	246	39	215	35	238	35	253	27	298	43	344	40	282	45
erpresserischer Menschenraub	1	—	1	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	—	—
Geiselnahme	4	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	2	1	2	—

Fr. = Frauen

M. = Mädchen

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Bremerhaven

	1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986	
	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Mord	6	—	4	—	3	—	3	—	3	1	3	—	2	—	2	—
Totschlag und Tötung auf Verlangen	2	—	3	—	3	—	—	—	3	—	10	—	3	—	1	—
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanw. oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses	1	3	1	1	—	1	—	3	—	1	—	2	3	5	—	—
Vergewaltigung	22	7	34	7	17	12	28	8	26	4	14	3	23	7	21	6
sexuelle Nötigung	11	4	19	3	9	1	15	—	9	—	4	6	8	6	7	5
sexueller Mißbrauch von Kindern	—	22	—	18	—	17	—	13	—	16	—	7	—	28	—	21
Menschenhandel	—	—	—	—	—	—	26	—	7	8	1	—	—	—	1	—
Raub	54	3	46	6	68	6	48	1	60	1	75	6	108	1	67	—
gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung	53	11	68	18	61	15	77	13	72	1	73	9	62	12	69	11
erpresserischer Menschenraub	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—
Geiselnahme	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Fr. = Frauen

M. = Mädchen

Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Land Bremen

	1979		1980		1981		1982		1983		1984		1985		1986	
	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.
Mord	14	1	16	1	11	—	12	—	14	1	12	1	22	1	16	2
Totschlag und Tötung auf Verlangen	7	—	10	—	15	—	14	1	12	—	29	3	24	—	20	2
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanw. oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses	6	13	3	13	1	7	2	17	6	11	1	14	2	12	—	11
Vergewaltigung	105	37	142	35	110	38	118	28	153	19	96	25	130	17	126	25
sexuelle Nötigung	28	13	49	21	45	18	41	10	42	15	22	18	38	20	36	16
sexueller Mißbrauch von Kindern	—	248	—	273	—	136	—	240	—	189	—	111	—	144	—	163
Menschenhandel	1	—	1	—	1	—	28	—	11	8	3	—	5	—	8	—
Raub	155	16	131	12	260	12	285	6	260	7	390	14	478	43	430	34
gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung	279	39	314	47	276	49	363	48	325	28	371	52	406	52	351	56
erpresserischer Menschenraub	1	—	2	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	1	—	—
Geiselnahme	4	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	4	1	2	—

Fr. = Frauen

M. = Mädchen

Sexueller Mißbrauch von Mädchen

	Land Bremen			Stadt Bremen			Bremerhaven		
	1984	1985	1986	1984	1985	1986	1984	1985	1986
Verwandtschaft	1	6	3	—	5	2	1	1	1

Anmerkungen zu den Tabellen

1 Gewalt gegen Frauen und Mädchen

1.1 Mädchen = 0 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

1.2 Frauen = 18 Jahre und älter

1.3 In den Zahlen sind die Versuche enthalten.

1.4 Ausländische weibliche Personen werden in der Statistik nicht gesondert geführt.

2 Sexueller Mißbrauch von Mädchen durch Verwandte

2.1 Mädchen = 0 Jahre bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

2.2 In der Statistik gibt es keine Unterteilung nach dem Alter der Opfer, ebenso keine Unterteilung nach dem Verwandschaftsverhältnis (Vater, Bruder, Onkel etc.)

2.3 Ausländische Mädchen werden nicht gesondert als Opfer geführt.

2.4 Eine Opfer-/Täterbeziehung wird erst ab 1984 erfaßt. Aus den Vorjahren sind keine Zahlen vorhanden.

Danach ist die Anzahl der Frauen, die Opfer eines Tötungsdelikts (einschließlich Versuche) wurden, im Jahre 1986 etwas zurückgegangen, nachdem die Zahlen für 1985 einen Höchststand erreicht hatten.

Die Anzahl der vergewaltigten Frauen im Jahre 1986 ist etwas rückläufig, dafür ist die Anzahl der vergewaltigten Mädchen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) relativ stark gegenüber dem Vorjahr gestiegen, so daß die Gesamtzahl wieder über der des Jahres 1985 liegt.

Die Anzahl der Mädchen (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), die Opfer sexuellen Mißbrauchs wurden, nimmt seit 1984 kontinuierlich zu.

Die Anzahl der Frauen und Mädchen, die Opfer einer Raubstraftat oder einer gefährlichen und schweren Körperverletzung geworden sind, ist im Jahre 1986 rückläufig, nachdem für beide Deliktsgruppen bis zum Jahre 1985 ein stetiger Anstieg der Opferzahlen festzustellen war.

Seit dem Jahre 1984 besteht die Möglichkeit, aufgrund vorhandener Auswertungsprogramme für bestimmte Deliktsbereiche die Opfer-Täter-Beziehung festzustellen. Danach wurden in der Deliktsgruppe sexueller Mißbrauch von Kindern 1984/1985 und 1986 jeweils 1 Mädchen, 6 Mädchen bzw. 3 Mädchen Opfer einer Straftat, die von Tätern aus dem Verwandtschaftsbereich durchgeführt wurden.

Im Bereich der Deliktsgruppe gefährliche und schwere Körperverletzung wurden in den Jahren 1984, 1985, 1986 70 Personen, 85 Personen bzw. 63 Personen Opfer, bei denen wiederum Verwandte als Täter ermittelt wurden.

Eine Unterteilung nach dem Verwandtschaftsverhältnis sieht die Statistik nicht vor.

1.2 Wie hoch schätzt der Senat den Anteil der im Privatbereich versteckten Gewaltakte gegen Frauen und Mädchen ein (d. h. der Gewaltakte, die weder durch Anzeige noch durch Aufsuchen eines Frauenhauses oder durch Inanspruchnahme eines Beratungsangebots bekannt werden)?

Hierzu liegen weder im Geschäftsbereich des Senators für Inneres noch im Geschäftsbereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug konkrete Zahlen vor.

Der Senator für Inneres entnimmt Untersuchungen Dritter zur Dunkelfeldforschung, daß mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen der angezeigten Fälle zu rechnen ist.

1.3 Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat in bezug auf den sexuellen Mißbrauch von Mädchen durch Väter, Brüder und andere Verwandte bzw. durch Freunde der Familie und durch Fremde?

In welchem Umfang die polizeiliche Kriminalstatistik Aufschlüsse ermöglicht, ist zu 1.1 Abs. 2 dargestellt.

Nach Auffassung der Ermittlungsbehörden liegt gerade im Bereich dieser Deliktsgruppe ein Schwerpunkt des Dunkelfeldes. Dabei wird davon aus-

gegangen, daß die geringe Anzeigenhäufigkeit zum einen dadurch begründet ist, daß die Familie des Opfers alles daran setzt, die Tat nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden zu lassen, und daß zum anderen nicht vorhandene bzw. mangelhaft ausgeprägte nachbarschaftliche Verhältnisse eine Anzeige durch Zeugen oder Mitwisser verhindern oder daß eine Anzeige solcher Mitwisser aus Gleichgültigkeit unterbleibt.

Die überwiegende Zahl derartiger Fälle wird regelmäßig erst längere Zeit nach dem Geschehen und dann meist durch Zufall den Ermittlungsbehörden bekannt.

1.4 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Diskriminierung von Gewaltformen gegen lesbische Frauen und Mädchen vor?

Der Senat geht davon aus, daß in der Frage das Wort „von" durch das Wort „und" zu ersetzen ist.

Der Senat kann die Frage nicht beantworten, weil weder dem Senator für Inneres noch den bremischen Staatsanwaltschaften hierzu Erkenntnisse vorliegen.

1.5 a) Wie viele Frauenhäuser — autonome und andere — gibt es im Lande Bremen?

b) Hält der Senat diese Zahl für ausreichend?

c) Welche Möglichkeit sieht der Senat, die Finanzierung der vorhandenen Frauenhäuser über den Haushalt abzusichern?

Zu a):

Im Lande Bremen gibt es drei Frauenhäuser, davon in Bremen ein autonomes Frauenhaus (45 Plätze), ein Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt (46 Plätze) und in Bremerhaven ein Frauenhaus des Diakonischen Werkes e. V. Bremerhaven (15 Plätze).

Zu b):

Das Platzangebot ist ausreichend. Wegen rückläufiger Inanspruchnahme der Frauenhäuser durch auswärtige Frauen mit Kindern konnte das Platzangebot bereits reduziert werden.

Zu c):

Da die soziale und wirtschaftliche Lage mißhandelter Frauen in der Regel die Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz auslöst, werden die Frauenhäuser im Lande Bremen über den Sozialhilfehaushalt finanziert. Diese Form der Finanzierung stellt die Regel in der Bundesrepublik Deutschland dar.

1.6 Gibt es in Bremen ein gezieltes Beratungs- oder Gruppenangebot für Frauen, die in ihrem Lebens- und/oder Familienzusammenhang von Gewalt bedroht sind?

Die Sozialen Dienste in Bremen und Bremerhaven bieten Beratung an. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Familie mit all ihren sozialen Bezügen als Einheit. Der Soziale Dienst ist häufig die erste Anlaufstelle. Der Soziale Dienst kann jederzeit von Frauen und Mädchen, die der Gewalt ausgesetzt sind oder Gewalttätigkeiten erleiden, in Anspruch genommen werden. Der Soziale Dienst berät bzw. leitet entsprechend Hilfeleistungen ein.

In Bremen gibt es in jedem Bezirk des Amtes für Soziale Dienste bei den Sozialdiensten Kinder und deren Familien (ehemals Amt für Familienhilfe und Sozialdienst) je eine sozialpädagogische Fachkraft, die sich schwerpunktmäßig mit der Problematik Gewalt gegen Frauen befaßt.

In Bremerhaven gibt es neben der allgemeinen Beratung des Jugendamtes, Sozialamtes und Städtischen Gesundheitsamtes kein gezieltes Beratungs- und Gruppenangebot für Frauen, die in ihrem Lebens- und/oder Familienzusammenhang von Gewalt bedroht sind. Beim Städtischen Gesundheitsamt jedoch gibt es seit kurzem eine Fachkraft auf der Grundlage einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Es können künftig Gruppenangebote für betroffene Frauen gemacht werden. Es existierte ferner kurzfristig eine Anlaufstelle für Frauen bei einer autonomen Frauengruppe Bremerhavens.

Beim Senator für Jugend und Soziales ist im Rahmen der NOSD ein Referat für Familienpolitik und Frauenfragen eingerichtet worden.

In Bremen besteht seit Oktober 1985 eine Arbeitsgruppe „Gewalt in Familien". Die Federführung liegt beim Amt für Familienhilfe und Sozialdienst (jetzt: Amt für Soziale Dienste). In der AG „Gewalt in Familien" arbeiten zusammen Vertreterinnen der Regionalen Sozialdienste für unterschiedliche Zielgruppen des Hauses der Familie, der Erziehungsberatungsstelle, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und der beiden Bremer Frauenhäuser. Primärer Auftrag an die Arbeitsgruppe war die Diskussion der Nachbetreuungskonzepte der beiden Frauenhäuser. Die Arbeitsgruppe „Gewalt in Familien" trifft sich einmal monatlich. Sie hat eine Bestandsaufnahme der Angebote für Frauen erarbeitet. Sie beteiligte sich an der Aktualisierung der Merkblätter für Opfer von Vergewaltigungen, ferner an der Diskussion über die Arbeit des Notrufes für vergewaltigte Frauen und an der Arbeit des Schattenrisses. Die AG „Gewalt in Familien" bemüht sich, das Problem der Gewalt in Familien generell aufzuarbeiten und Ansätze für einen unter den verschiedenen Trägern abgestimmten Umgang mit dieser Problematik zu finden. Die Hauptaufgabe sieht sie in der Koordination und Kooperation. Die Arbeitsgruppe wird künftig unter NOSD-Strukturen die Arbeit fortsetzen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme haben Vertreterinnen der AG „Gewalt in Familien" insgesamt 130 Stellen im Stadtgebiet Bremen nach Angeboten für Frauen befragt. Es waren verschiedene Dienste der Behörden, wie z. B. Regionaler Sozialdienst, Erziehungshilfe, Erziehungsberatungsstelle, Sozialpsychiatrischer Dienst, Haus der Familie; es waren Freie Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Fraueninitiativen, Treffs, Bürgerhäuser, Familien- und Eheberatungsstellen.

Ergebnis der Bestandsaufnahme:

— Es gibt nur wenige Frauengruppen, die sich speziell mit dem Schwerpunkt der Gewalt befassen.

— Es gibt etwa 50 Frauengruppen, die sich mit allgemeinen Frauenthemen befassen, aber nicht speziell und ausschließlich mit dem Thema Gewalt. Etliche Frauengruppen gaben an, für alle die Frauen betreffenden Probleme offen zu sein. Es wurde jedoch festgestellt, daß die Gewaltproblematik weitgehend noch tabuisiert ist. Frauen, die von den Gewaltproblemen betroffen sind, haben kaum eine Chance, in diesen Gruppen ihr Problem zum Thema zu machen.

— Etwa 30 Stellen bieten Einzelberatung für Frauen und Mädchen an. Es zeigte sich jedoch sehr deutlich, daß das Problembewußtsein für diese spezielle Thematik noch nicht sehr ausgeprägt ist. In den Aufgabenbeschreibungen der verschiedenen Stellen war darüber kaum etwas zu finden. Eine Orientierung der hilfesuchenden Frauen ist damit erschwert.

1.7 Gibt es in Bremen ein spezielles Nachbetreuungsangebot für Frauen, die vorübergehend im Frauenhaus Unterkunft und Beratung suchen mußten?

In Bremen gibt es als Modell zwei Nachbetreuungsprojekte für Frauen, die vorübergehend in den Frauenhäusern gelebt haben.

In dem Projekt „Betreutes Wohnen für Frauen" der Arbeiterwohlfahrt sollen Frauen mit oder ohne Kinder, die eine Zeit im AW-Frauenhaus lebten, nach dem Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe auf ein selbständiges, von Betreuung unabhängiges Leben vorbereitet werden. In angemieteten Wohnungen erhält jede Frau auf der Grundlage eines Mietvertrages ein eigenes Zimmer. Sie richtet es sich selbst ein und gestaltet es auch allein. Die Wohndauer ist abhängig von den inhaltlichen Erfolgen, sollte jedoch 12 Monate nicht überschreiten. Neben der Unterstützung bei einer eigenständigen Haushaltsführung erhalten die Frauen Hilfe zur beruflichen Orientierung und zur Freizeitgestaltung. Das Personal ist im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt.

Das Nachbetreuungsprojekt „Beratungsladen des Vereins zur Förderung des Schutzes mißhandelter Frauen e.V." richtet sich sowohl an Frauen, die aus dem autonomen Frauenhaus kommen, als auch an Frauen, die nur Beratung und Information suchen. Die Hilfen für Frauen aus dem Frauenhaus haben

das Ziel, wiederholtes Aufsuchen des Frauenhauses zu verhindern, Lösungen bei wirtschaftlichen und persönlichen Problemen zu finden, Isolation abzubauen und zukünftige Lebensperspektiven zu entwickeln. Auch für dieses Projekt wird das Personal im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt.

In Bremerhaven kann über die zusätzliche Fachkraft des Städtischen Gesundheitsamtes die bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus des Diakonischen Werkes intensiviert werden. Im Rahmen der Nachbetreuung sollen vor allem Gruppenangebote sichergestellt werden.

1.8 Was wird der Senat tun, um in Zukunft für die mißhandelten Frauen und Kinder die Wohnung der Familie zu sichern, das heißt: Was wird er unternehmen, um Mißhandler aus der Wohnung der Familie zu entfernen?

Der Staat hat Eingriffsbefugnisse gegenüber dem zur Familie gehörigen Mißhandler, insbesondere Befugnisse zu seiner Entfernung aus der Wohnung, nur im Rahmen der durch das Polizeigesetz normierten Befugnisse, die sich im wesentlichen auf die Maßnahme der Ingewahrsamnahme beschränken, und — soweit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die strafprozessualen Möglichkeiten der vorläufigen Festnahme und ggf. der Beantragung und Anordnung von Untersuchungshaft. Dabei steht die Anordnung der Untersuchungshaft nur den Gerichten zu.

Daneben kann unter bestimmten Voraussetzungen die verletzte Frau im Zivilrechtsweg — auch durch einstweilige Regelungen — durchsetzen, daß der Mißhandler die Wohnung nicht mehr betreten darf.

1.9 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Notruf für vergewaltigte und mißhandelte Frauen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Autonomie der Trägergruppe zu finanzieren und die Entstehung neuer autonomer Notrufe ideell zu unterstützen und materiell über den Haushalt abzusichern?

Es gibt in Bremen verschiedene Nottelefone:

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen,

Eltern-Streß-Telefon des Kinderschutzzentrums,

Telefon der Frauenhäuser,

Lesbentelefon,

Telefonseelsorge,

Nottelefon der freien Wohlfahrtsverbände,

Notruf des Sozialpsychiatrischen Dienstes,

Telefonnotruf für Suchtgefährdete und Angehörige.

Für den Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen ist beim Senator für Jugend und Soziales aus Wettmitteln ein Zuschuß von DM 3600,— für das Jahr 1987 beantragt. Mit einer positiven Entscheidung ist zu rechnen.

1.10 In welcher Höhe und ab wann wird der Senat Mittel zur Durchführung von Selbstverteidigungskursen für Mädchen und Frauen zur Verfügung stellen?

Ist er bereit, solche Kurse auch im Rahmen des bremischen Freistellungsgesetzes (Bildungsurlaub) zu fördern?

Kurse zur Selbstverteidigung werden als Möglichkeit angesehen, Mädchen und Frauen Selbstsicherheit und persönliche Stabilisierung zu geben. Es geht nicht nur darum, Griffe zur Abwendung von Gefahr zu erlernen, sondern das Rollenverhalten positiv zu verändern.

Es gibt Arbeitsbereiche, in denen Frauen bedroht werden können, in denen der Dienst in die Abend- und Nachtstunden fällt, z. B. in Jugendfreizeitheimen. Seit zwei Jahren fördert der Senator für Jugend und Soziales die Teilnahme von Mitarbeiterinnen an Kursen, die sie in die Lage versetzen, den Gefahren zu begegnen.

In fünf Bremer Jugendfreizeitheimen werden Selbstverteidigungskurse für Mädchen durchgeführt und mit je DM 2000,— aus den Honorarmitteln unter-

stützt. Eine Erweiterung des Angebots ist wünschenswert. Die Bremer Frauenwoche macht Angebote für Selbstverteidigung. Mit der finanziellen Unterstützung der 6. Bremer Frauenwoche aus den verschiedenen Ressorts wird u. a. auch dieser Schwerpunkt gefördert.

Die Volkshochschule bietet einen Kurs für Selbstverteidigung an. Bei steigender Nachfrage kann das Kursangebot erweitert werden.

Die Selbstverteidigung als sportliche Disziplin wird von vielen Bremer Sportvereinen im Rahmen besonderer Abteilungen angeboten. Diese Abteilungen ihrerseits sind organisiert im Bremer Judoverband, im Bremer Karateverband und im Teakwon-Do Landesverband Bremen e.V.

Selbstverteidigungskurse sollten im Rahmen des Bildungsurlaubsgesetzes gefördert werden.

1.11 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Einrichtung von Nachttaxis für Frauen im Lande Bremen ideell und materiell zu fördern?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat darüber hinaus, im Breich der Städteplanung, des Wohnungsbaus und des öffentlichen Verkehrswesens der Gewalt gegen Frauen zu begegnen?

Der Senat versteht unter dem Begriff „Nachttaxi für Frauen" einen besonderen Beförderungsservice für Frauen, der nach Einbruch der Dämmerung oder von einer bestimmten abendlichen Uhrzeit an einsetzt und bis zum Hellwerden am nächsten Morgen bzw. bis zu einer bestimmten Uhrzeit angeboten wird.

Frauen können in dieser Zeit Taxen unter Tarif, bis zu einem festgelegten Höchstpreis oder zum Fahrpreis benutzen. Die Fahrpreisdifferenz zwischen Tarifpreis und vom Fahrgast zu entrichtenden Fahrpreis übernimmt die Kommune.

Da ein solcher Service nicht auf bestimmte Frauen beschränkt werden kann, wäre ein entsprechendes Angebot in Bremen mit einer hohen finanziellen Belastung für die Städte Bremen und Bremerhaven verbunden.

In der Stadtgemeinde Bremen leben z. B. ca. 240 000 Frauen über 18 Jahre. Die durchschnittliche Fahrtstrecke mit Taxen liegt in Bremen-Stadt bei 6 km. Eine solche Fahrt kostet nach Taxentarif DM 13,55. Geht man davon aus, daß eine Frau nachts maximal DM 8,— bezahlen sollte (bei kürzerer Fahrtstrecke also den Tarif zahlt) und nimmt jede Frau diesen Service nur für eine Fahrt im Jahr an, dann müßte die Stadtgemeinde Bremen dafür 1,332 Mio DM zahlen. Realistisch wäre allerdings, mindestens 2 Fahrten zu unterstellen (Hin- und Rückfahrt). Dadurch verdoppelt sich der angegebene Betrag.

Unterstellt man eine — wegen der bremischen Struktur unwahrscheinliche — Fahrtenlänge von 4 km, so hätte Bremen immerhin noch DM 540 000,— zu zahlen, bei Hin- und Rückfahrt 1,08 Mio DM.

Bei diesen Berechnungen ist nicht die Inanspruchnahme des Dienstes durch nicht in Bremen wohnende Frauen berücksichtigt.

Der Senat sieht in einem solchen Angebot keinen Beitrag, das Problem „Gewalt gegen Frauen" zu lösen; insbesondere, weil nur ein Teil des Komplexes berührt wird und dafür der finanzielle Einsatz unvertretbar hoch ist. Er verweist auf das Kooperationsangebot der Bremer Straßenbahn AG und der Bremer Taxen, wonach jeder Fahrgast der BSAG abends und nachts über den Fahrer der Straßenbahn oder des Busses per Funk eine Taxe zu seiner Aussteige-Haltestelle beordern kann, um von dort bis vor die Haustür gebracht zu werden. Dadurch werden die Kosten — gegenüber der ausschließlichen Nutzung eines Taxis — für die Frau niedriger (der Fahrpreis der Taxe dürfte wegen der geringeren Entfernung unter den genannnten Selbstbeteiligungskosten liegen), die öffentliche Hand wird finanziell nicht belastet und dem ÖPNV werden keine Fahrgäste entzogen.

Soweit dem Senat bekannt ist, sind Nachttaxis der genannten Art bisher nur in Paderborn, Babenhausen und Dietzenbach eingesetzt worden. Soweit bekannt, ist der Versuch in Dietzenbach nach kurzer Zeit eingestellt worden, nachdem die von der Stadt zur Verfügung gestellten DM 200 000,— aufgezehrt waren. Auch in Babenhausen wurde der Dienst eingestellt, nachdem nach kurzer Zeit die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ver-

braucht waren. Über das Ergebnis des Versuchs in Dietzenbach liegen dem Senat zur Zeit noch keine Informationen vor.

Der Senat sieht derzeit keine Möglichkeiten, durch Maßnahmen der Städteplanung und des Wohnungsbaus der Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Im Bereich des öffentlichen Verkehrswesens wird neben dem oben erwähnten Angebot der Bremer Straßenbahn AG durch die laufende Kontrolle durch die Schutzpolizei ein möglichst weitgehender Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt angestrebt.

1.12 Welche Maßnahmen gedenkt der Senat gegen sexuellen Mißbrauch in der Familie und durch Fremde zu ergreifen?

Ab wann und in welcher Form ist er bereit, in Bremen Projekte zur Einrichtung von Mädchenhäusern und Wohngemeinschaften (für Betroffene) sowie Beratungsangebote (z. B. die Gruppe Schattenriß) zu fördern?

In Bremen verfügt das Jugendamt über ein differenziertes Notaufnahmesystem für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen. Es gibt ein gezieltes Platzangebot in vier Vollzeitheimen von freien Trägern. Es gibt außerdem das Angebot von Übergangspflegestellen. Die Pflegeeltern werden in ihrer Aufgabe unterstützt durch Beratung und Fortbildung.

Das bestehende Notaufnahmesystem kann weiter ausgebaut werden. So ließen sich z. B. Pflegeeltern gewinnen, die sich auf diese Problematik einstellen und spezialisieren könnten.

Erst wenn alle Möglichkeiten des bestehenden Notaufnahmesystems ausgelotet sind, sollen neue Formen geprüft werden.

Die mit der Bekämpfung dieser Kriminalität beauftragte Inspektion der Kriminalpolizei Bremen hat seit geraumer Zeit gute Verbindungen zum Jugendamt Bremen aufgebaut. Diese nicht institutionalisierte gute Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kriminalpolizei hat in der Vergangenheit und bis heute dazu geführt, daß in den Deliktsbereichen sexueller Mißbrauch von Kindern und Kindesmißhandlungen einerseits das erforderliche Maß an Sensibilität bei der Ermittlung zum Wohle der Opfer und andererseits eine Verbesserung der Beweissicherung sowie der Kooperationsbereitschaft seitens des klinischen Bereichs erreicht worden sind.

In Bremerhaven hält das Jugendamt aufgrund vorliegender Erkenntnisse spezielle Mädchenhäuser für Betroffene nicht für erforderlich.

Durch ein vorhandenes Verbundsystem von Notaufnahmepflegestellen, Jugendwohngemeinschaften und betreutem Jugendwohnen (betreutes Jugendwohnen wird in Kürze realisiert) kann das Jugendamt den Betroffenen umfassende Hilfe anbieten.

1.13 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Polizei- und Gerichtswesen der Tatsache der Gewalt gegen Frauen und Mädchen noch sensibler und angemessener zu begegnen

a) z. B. in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, durch Einsatz speziell ausgebildeter Polizeibeamtinnen, durch bessere Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Frauengruppen;

b) durch Aus- und Weiterbildung der mit Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen befaßten Richter und Staatsanwälte;

c) durch eine entsprechende Aufschlüsselung der Kriminalstatistik, die Art und Ausmaß der zur Anzeige gebrachten Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen läßt?

Zu a) und b):

Bereits im Jahre 1981 wurde in Zusammenarbeit mit einer in Bremen ansässigen Frauenarbeitsgruppe zunächst unter Vorsitz des Senators für Inneres, später unter Federführung des Stadt- und Polizeiamtes, ein Arbeitskreis konstituiert, der neben der genannten Arbeitsgruppe Vertreter des Hauses Senator für Inneres, der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei sowie des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug und des Senators für Jugend und Soziales angehörten.

Diese Arbeitsgruppe hat zwei Merkblätter entwickelt, die seitdem bei allen Dienststellen der Polizei bereitgehalten werden, um einerseits den mit einer Vergewaltigungsstraftat konfrontierten Polizeibeamten Verhaltenshinweise für den Umgang mit dem Opfer zu geben und andererseits dem Opfer derartiger Straftaten erste Kontaktadressen zur Hilfeleistung anzubieten.

Die Schutzpolizei wird durch die für sie bestimmten Merkblätter verpflichtet, unvoreingenommen jede Anzeige entgegenzunehmen und die psychische Situation der einer Vergewaltigung zum Opfer gefallenen Frau zu berücksichtigen. Ferner sollen alle im ersten Zugriff möglichen Beweiserhebungen durchgeführt werden. Von einer intensiven Befragung des Opfers soll jedoch Abstand genommen werden.

Die Schutzpolizei ist angewiesen, umgehend den Kriminalbereitschaftsdienst einzuschalten. Auch dieser führt eine Befragung des Opfers nur insoweit durch, als es für die ersten Ermittlungen notwendig ist. Die ausführlichen Vernehmungen führt das Fachkommissariat oder der Sonderdezernent der Staatsanwaltschaft Bremen durch. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß bekanntlich im Bereich der Staatsanwaltschaft Bremen zum 1. Januar 1984 ein Sonderdezernat für Vergewaltigungsverfahren eingerichtet worden ist. Durch die Konzentration wurde die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gestärkt und die Ermittlungstätigkeit intensiviert. Zugleich wurde damit sichergestellt, daß ein erfahrener, mit der besonderen psychischen Situation vergewaltigter Frauen und Mädchen vertrauter Staatsanwalt die Ermittlungen — und in deren Rahmen die Vernehmungen — führt.

Im Rahmen eines Projektstudiums haben Kriminalbeamte mit langjähriger Polizeidiensterfahrung im Jahre 1982 als Studenten der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die Erfahrungen untersucht, welche die Opfer von Vergewaltigungen nach der Tat — vor allem mit den Strafverfolgungsorganen — gemacht haben. Es wurde das „Mißtrauen gegen das Opfer von Vergewaltigungen" analysiert, und es wurden Hilfen für die Tatopfer aufgezeigt. Das Arbeitsergebnis dieser Analyse sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind mittlerweile in die praktische Behördenarbeit eingeflossen.

Diese Thematik ist weiterhin Ausbildungsinhalt im Fach Kriminalistik an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und ist Bestandteil und Schwerpunkt eines Lehrauftrags, den der Leiter der mit der Bekämpfung von Sexualdelikten befaßten Kriminalinspektion seit Jahren hat.

Bremen nutzt darüber hinaus ein Aus- und Fortbildungsangebot des Landeskriminalamtes Niedersachsen, welches Beamten und Beamtinnen der hiesigen Kriminalpolizei in einem dreiwöchigen Speziallehrgang Spezialkenntnisse zu diesem komplexen Thema anbietet. Während der Standardseminare für den mittleren Dienst im Rahmen des Fortbildungsprogramms referiert Frau Melinkat von der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau an zwei Vormittagen.

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat sich im Rahmen der Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie dafür eingesetzt, daß eine spezielle Tagung zur Thematik der Gewalt gegen Frauen und Kinder regelmäßig durchgeführt wird. Die Programmkonferenz hat beschlossen, eine Tagung der Deutschen Richterakademie mit folgenden Schwerpunkten durchzuführen:

— Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer

— Begutachtung und Vollzug bei Sexualstraftätern

— das neue Opferschutzgesetz

— Struktur und Dynamik von Mißhandlungsfamilien

— sexueller Mißbrauch von Kindern, besonders Mädchen

— Hilfe für Kinder aus Mißhandlungsfamilien.

Dieses Angebot wird auch den bremischen Richtern und Staatsanwälten im Rahmen der Gegebenheiten der Deutschen Richterakademie offenstehen.

Zu 1.13 c):

Der polizeilichen Kriminalstatistik sind sowohl Art als auch Ausmaß der zur

Anzeige gebrachten Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu entnehmen. Art und Ausmaß der hier in Betracht kommenden Gewaltdelikte spiegeln sich in den nach Deliktsgruppen erfaßten jeweiligen Gesamtzahlen wider (vgl. z. B. die Grundtabelle 01 der polizeilichen Kriminalstatistik — insbesondere die Schlüsselzahlen zu 0100 ff., 1100 ff., 1300 ff., 2100 ff., 2200 ff. und 2300 ff.). In welchem Verhältnis diese Gewalttaten sich einerseits gegen Frauen und Mädchen, andererseits gegen männliche Opfer richten, ist der Tabelle 91 — Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht — zu entnehmen.

Weitere Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung bzw. Angaben zum Opfer selbst werden in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht aufgeführt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die polizeiliche Kriminalstatistik eine bundesweit einheitlich geführte Statistik ist. Die Vorgaben zur Führung und Pflege der statistischen Daten sind für alle Bundesländer verbindlich und können ohne bundeseinheitlichen Beschluß nicht geändert werden. Für Bremen bietet — wie unter 1.3 bereits erläutert — das Informationssystem „Anzeigen" eine Möglichkeit zur begrenzten weiteren Auswertung.

2.1 Sind dem Senat besondere Formen von Gewalt bekannt, die sich gegen ausländische Frauen und Mädchen richten (z. B. Ausgangsverbot, Einsperrung)?

Bei mehr als 21 000 Ausländerinnen, die am 31. Dezember 1986 im Land Bremen lebten, kann eine solche Frage weder quantitativ, noch differenziert für die gesamte Gruppe und auch nicht in Relation zur deutschen weiblichen Bevölkerung beantwortet werden. Es fehlen vergleichbare Angaben — auch ist die Dunkelziffer erfahrungsgemäß sehr hoch. Die hier lebenden Ausländer kommen aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten Sozialstrukturen, Traditionen und ökonomischen Bedingungen. Für einige von ihnen trifft es zu, daß die Frauen und Mädchen nicht länger den Gewalttätigkeiten ihrer Männer bzw. Väter ausgeliefert sein wollen und bei deutschen Institutionen Hilfe suchen. Die Hauptursachen dieser Konflikte liegen in der Diskrepanz von tradierten Moral- und Erziehungsvorstellungen und der sozialen Umwelt unserer Gesellschaft, die von einigen Ausländergruppen als normenlos, als zu liberal und als gottlos empfunden wird. Bei ausländischen Frauen und besonders bei ausländischen Mädchen löst dieser Zwiespalt z. T. Reaktionen aus, von denen die Männer bzw. Väter glauben, daß ihnen nur mit äußerster Strenge begegnet werden könne.

Es gibt Fälle, in denen für den türkischen Mann als Familienoberhaupt das gesellschaftliche Ansehen vom „richtigen" Verhalten aller Familienmitglieder und besonders von dem der weiblichen abhängt, und er sich nach dem Normensystem, an dem er sich orientiert, gezwungen sieht, abweichendes Verhalten zu unterbinden. Daraus kann sich dann zwangsläufig auch eine Eskalation von Gewaltmaßnahmen ergeben. Nicht befolgtes Ausgangsverbot kann mit Einsperren bestraft werden, und wo körperliche Züchtigungen keine Verhaltensänderungen herbeiführen, können die Töchter dann — gegen ihren Willen — meist während des Sommerurlaubs in der Heimat verlobt oder verheiratet werden. Zunehmend werden Mädchen auch bei Verwandten in der Heimat untergebracht und müssen ihre in der Bundesrepublik begonnene Schul- oder Berufsausbildung abbrechen. Bei diesen Fällen fehlt dem Vater jegliches Unrechtsbewußtsein, da sich sein Handeln im Einklang mit seiner Sozialisation befindet. Und die Tochter, die sich nicht anders als zum Beispiel ihre Mitschülerinnen benimmt oder benehmen möchte, sieht im Extremfall die Flucht aus dem Elternhaus als einzige Lösungsmöglichkeit. Das gilt auch für die Fälle, bei denen aufgrund der schlechten ökonomischen Verhältnisse die Familien in die Heimat zurückkehren will.

Der Staatsanwaltschaft Bremen sind in Bremen Erkenntnisse über besondere Formen von Gewalt in solchen Fällen, die erheblich über das sonst bekannte Ausmaß hinausgehen und evtl. den strafrechtbelangvollen Bereich berühren, nicht bekannt geworden. Im Bereich der Zweigstelle Bremerhaven sind in den letzten drei Jahren zwei Fälle bekannt geworden, in denen ausländische Eltern ihre Töchter eingesperrt haben, um unerwünschte Heiraten zu unterbinden.

Die Hilfe, die ausländische Mädchen in der unter 2.1 beschriebenen Situation angeboten werden kann, muß so strukturiert sein, daß sie von Information und Beratung bis zum Schutz vor Gewalt reicht. Der Entschluß eines Mädchens, Personen oder Institutionen außerhalb der Familie um Hilfe zu bitten,

kann Konsequenzen haben, die von den deutschen Ansprechpartnern in ihrem Gesamtumfang berücksichtigt werden müssen. So wird durch einen solchen Schritt nicht nur das gesellschaftliche Ansehen der gesamten Familie in den Augen der Landsleute stark geschädigt, sondern es kann für das Mädchen der Verlust aller sozialen Sicherheit und die Isolation bedeuten, denn für ein selbstbestimmtes Leben fehlen oft alle erzieherischen Voraussetzungen. Nach Auskunft der Sozialberater häufen sich auch Fälle, in denen Mädchen auf traditionelle Weise versuchen, der väterlichen Autorität zu entfliehen, indem sie heiraten. Doch dieses bedeutet meistens nur einen Autoritätswechsel vom Vater auf den Ehemann.

2.2 Trifft es auch für Bremen zu, daß die Selbstmordrate unter ausländischen Mädchen besonders hoch liegt?

Wenn ja, wie sehen die Vergleichszahlen aus?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ausländischen Mädchen gezielte Hilfestellungen gegen die gegen sie gerichtete Gewalt zu geben (z. B. durch Einrichtung von betreuten Wohngruppen, spezifische Beratungsangebote etc.)?

Auswertungen der Kriminalpolizei Bremen haben für die Jahre 1985 und 1986 ergeben, daß für das Jahr 1985 15 und für 1986 12 Selbsttötungen von weiblichen ausländischen Personen registriert wurden.

Hilfen für ausländische Familien bieten die Sozialen Dienste an.

In Bremen gibt es in den Häusern der Familie einen ausgesprochenen Schwerpunkt mit Angeboten für ausländische Frauen und Mädchen. Die Angebote sind so beschaffen, daß die Frauen und Mädchen in zunehmendem Maße mit Billigung ihrer Familien, vor allem der männlichen Familienmitglieder, daran teilnehmen können/dürfen.

Die Angebote umfassen z. B. Nähen, Folklore, Säuglingspflege, Deutsch, Schreibmaschinenschreiben, Gesprächskreise. Über die verschiedenen Aktivitäten kommen die Frauen immer mehr ins Gespräch. Die Chancen, daß auch heikle, belastende Themen angesprochen werden, werden immer größer.

In Bremerhaven leistet der Sozialdienst für ausländische Familien Hilfen für diesen Personenkreis. Die Fälle von Gewalt, die sich gegen ausländische Frauen und Mädchen richten, weisen eine steigende Tendenz auf.

Essensentzug, Einsperrungen, Ausgangsverbot und Prügel sind die am häufigsten genannten Repressalien innerhalb der Familien. Besonders die pubertierenden Mädchen werden an einer „kurzen Leine" geführt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob in den Familien die Formen der Gewalt tatsächlich zugenommen haben oder ob die Bereitschaft der Betroffenen, sich Hilfe außerhalb der Familien zu holen, stärker geworden ist.

Der Senator für Jugend und Soziales fördert aus Wettmitteln über den Bereich „Jugend- und Sozialarbeit in Ausländervereinen und ausländisch-deutschen Initiativen" eine Reihe von Gruppen- und Beratungsangeboten für Frauen und Mädchen. Für das Jahr 1987 stehen zu diesem Zweck DM 60 000,— zur Verfügung.

Freie Träger, Wohlfahrtsverbände, Bürgerhäuser bieten ebenfalls Hilfen für ausländische Frauen und Mädchen an.

In Bremen gibt es seit 1985 eine Wohngemeinschaft für türkische junge Mädchen. Träger der Wohngemeinschaft ist die Arbeiterwohlfahrt. Die Kosten werden aus öffentlichen Mitteln über Pflegesätze abgedeckt.

In Bremerhaven sind keine Einrichtungen vorgesehen. Das vorhandene Verbundsystem deckt den erkennbaren Bedarf ab.

2.3 Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den aufenthaltsrechtlichen Status von ausländischen Frauen und Mädchen so zu verbessern, daß diese sich ohne Ausweisungsgefahr von mißhandelnden Männern trennen können?

Das Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht erschwert die Situation von Frauen und Jugendlichen — hier Mädchen — erheblich. Der Senat hat mehrfach diesen bundesrechtlichen Bestimmungen seine weitergehenden Forderungen gegenübergestellt, die auch bei der Anhörung zur Ausländerpolitik

im Juni 1984 in der Bremischen Bürgerschaft von den Betroffenen erhoben wurden und die die abgeleiteten Rechtsansprüche von Frauen und Jugendlichen durch eigene Rechtsansprüche ersetzen müßten:

— eigener Rechtsanspruch für nachgezogene Ehegatten bei Trennung, Scheidung oder beim Tod eines ausländischen Arbeitnehmers nach fünfjährigem Aufenthalt auf Aufenthaltsberechtigung und besondere Arbeitserlaubnis,

— entsprechende eigene Rechtsansprüche sind auch den Jugendlichen zu gewähren, deren Eltern allein zurückkehren. Hierzu wird verwiesen auf die Mitteilung des Senats vom 22. Januar 1985, Drucksache 11/326, Seiten 2 und 5.

Die Verwirklichung dieser Forderungen würde für ausländische Frauen und Mädchen bedeuten, daß sie sich von ihren Partnern bzw. von ihren Eltern trennen könnten, ohne dadurch auch ihre Rechtsansprüche zu verlieren.

3.1 Wie stellt sich dem Senat das Problem der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Schülerinnen durch Lehrer und Schüler an bremischen Schulen dar?

Die Bremer Schule ist eine koedukative Schule. Sie hat damit kontinuierlich zum Abbau von Rollenklischees beigetragen. Die Selbstverständlichkeit des Umgangs der Geschlechter untereinander ist allgemein. Die Bremer Schule ist zunehmend von den Lehr- und Lernelementen her eine auf Kooperation und Eigenständigkeit angelegte Schule: geprägt von der Achtung vor dem anderen. Sie ist zunehmend eine sozial-integrative Schule, das heißt auf gegenseitiges Verständnis angelegt.

Der Schulaufsicht für die Stadtgemeinde sind keine Belästigungen oder Anwendung von Gewalt seitens Lehrern gegenüber Schülerinnen bekannt.

Sexuelle Belästigungen sind schwer feststellbar. Sie werden im Grunde erst dann manifest, wenn sich eine Schülerin belästigt fühlt und dies auch äußert. Der Senat geht davon aus, daß die Schülerinnen genügend Selbstbewußtsein haben, dies für sich oder gemeinsam zur Sprache zu bringen, wo es notwendig ist.

Abgesehen von alterstypischen Rangeleien zwischen Jungen und Mädchen, die nur im weitesten Sinne sexuell motiviert sind, kam es in der Stadtgemeinde Bremen in den Schuljahren 1984/85 und 1985/86 zu drei sexuell motivierten Übergriffen von Schülern gegenüber Schülerinnen.

Der Schulaufsicht in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind weder Vorfälle von Gewalt gegen Schülerinnen durch Lehrer noch durch Schüler bekannt.

3.2 Wie steht der Senat zu der Forderung, Beratungslehrerinnen auszubilden, die an den Schulen über sexuelle Belästigungen und Gewalt aufklären und Ansprechpartnerinnen für Schülerinnen sind, die in Schule und Elternhaus Gewalt erfahren?

Zu 3.2:

Die Aufklärung über sexuelle Belästigungen und Gewalt ist Bestandteil schulischer Sexualerziehung. Grundsätzlich sind alle Lehrerinnen und Lehrer Ansprechpartner für Schülerinnen, die in Schule und/oder Elternhaus Gewalt erfahren. Darüber hinaus steht der Schulpsychologische Dienst für solche Beratungen zur Verfügung. Der Senat hält nichts davon, spezielle „Beratungslehrerinnen" für diesen Problemkomplex auszubilden, da Vertrauen sich nicht institutionalisieren läßt und (arbeitsteilige) Spezialdienste allzu leicht dazu führen, den anderen Lehrerinnen und Lehrern den Eindruck zu vermitteln, sie seien aus solcher Verpflichtung entlassen.

3.3 Wie sieht der Senat das Problem sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe auf Mädchen im Freizeitbereich (z. B. in Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren, Sportgruppen und kommerziellen Angeboten wie Diskotheken etc.)?

Welche Maßnahmen gedenkt der Senat in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit zu ergreifen, um in diesem Bereich für Aufklärung zu sorgen?

Dem Senat sind in den letzten Jahren gewalttätige Übergriffe auf Mädchen und Frauen im Sportbereich nicht bekannt geworden. Nach dem Sportförderungsgesetz ist der Sport ein Bereich gesellschaftlichen Lebens, in dem u. a.

soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen ermöglicht werden soll. Dieser Auftrag wird in der Praxis ganz allgemein, insbesondere aber auch dadurch erfüllt, daß der Sport zu Fairneß, Regelanwendung und Gruppendisziplin erzieht. Diese Prinzipien gelten selbstverständlich auch im Verhältnis der Geschlechter zueinander. Im Bereich kommerzieller Angebote gibt es staatliche Eingriffsmöglichkeiten aufgrund der zum Jugendschutz erlassenen Gesetze.

In den Bremer Jugendfreizeitheimen sind Auseinandersetzungen zwischen Jungen und Mädchen an der Tagesordnung.

Die Grenzen zwischen dem Erlernen des Umgangs mit der eigenen Sexualität und Geschlechtsrolle und den Übergriffen sind fließend. Bei Körperkontakten gibt es gleitende Übergänge von oberflächlichen, harmlosen zu spezifischen Berührungen, vom Kräftemessen bis hin zur Gewaltanwendung.

Es ist eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte, die jungen Menschen in diesen Lernprozessen zu unterstützen. Das ist eher möglich bei kleineren Gruppen. Es ist schwieriger bei großen Veranstaltungen, z. B. Disco-Abenden.

In 14 von 19 Bremer Jugendfreizeitheimen gibt es gezielte Mädchenarbeit zu den Themen Sexualität und Gewalt.

Im „Offene-Tür-Bereich" der Jugendfreizeitheime werden die Fachkräfte immer wieder von Mädchen angesprochen. Sie greifen die Probleme auf, bieten selber Hilfen an oder vermitteln zu anderen Stellen.

Im Jugendfreizeitheim Wehrschloß läuft zur Zeit ein Video-Projekt, bei dem Mädchen einen Film machen über „Gewalt gegen Mädchen".

In den 7 Freizeiteinrichtungen der Stadt Bremerhaven gehören Mädchen zu einer Minderheit. Der Anteil ausländischer weiblicher Jugendlicher ist gering. In allen Freizeiteinrichtungen sind bisher keine gewalttätigen Übergriffe und sexuellen Belästigungen bekannt geworden.

Verschiedene Angebote, Fortbildungsangebote für eine gezielte Mädchenarbeit (und auch Jungenarbeit) werden ausgebaut. Das gilt auch für die verbandlichen Träger der Jugendarbeit, einschließlich der Sportjugend. Im kommerziellen Bereich gibt es Einflußmöglichkeiten im Rahmen des Jugendschutzes und der Sozialen Gruppenarbeit.

4.1 Welcher Art sind und welches Ausmaß haben nach Kenntnis des Senats sexuelle Belästigungen von Mädchen und Frauen am Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst im Lande Bremen?

Dem Senat sind keine sexuellen Belästigungen von Mädchen und Frauen am Arbeitsplatz im Bereich des öffentlichen Dienstes des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bekannt geworden.

Auch über sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz im Bereich der privaten Wirtschaft liegen dem Senat keine Zahlen vor. Weder die polizeiliche Kriminalstatistik noch die Verurteilungsstatistik läßt — mangels besonderer Erfassung des Kriteriums sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz — eine entsprechende Auswertung zu.

4.2 Hat der Senat Erkenntnisse darüber, in welchem Umfang in der Landesverwaltung Männer in leitenden Positionen untergeordnete Arbeitnehmerinnen unter Ausnutzung der mit ihrer Position verbundenen direkten und indirekten Machtmittel (Einfluß auf Beförderungen, Gehaltshöhe, Arbeitsplatzgestaltung, Kündigung etc.) sexuell belästigen oder zu sexuellen Handlungen zwingen?

Wenn nein: wird sich der Senat um diese Erkenntnisse bemühen?

Dem Senat liegen — nach Durchführung einer Umfrage bei allen Dienststellen — derartige Erkenntnisse nicht vor. Der Senat wird selbstverständlich jeden bekanntwerdenden Fall mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln in den dafür vorgesehenen gesetzlichen Verfahren aufklären und ggf. ahnden.

5.1 Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Diskriminierung von und Gewalt gegen Prostituierte?

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Einrichtung von Prostituierten-Cafés mit Beratungsangebot ideell und materiell zu fördern?

Die Vergewaltigung von Prostituierten kommt nach Erfahrung der Kriminalpolizei nicht selten vor. Ein statistischer Nachweis läßt sich jedoch nicht führen, weil die in der Statistik geforderten und ausgewerteten Opferangaben nicht zwischen Prostituierten und anderen Personen weiblichen Geschlechts unterscheiden. Nach Erkenntnissen der Kriminalpolizei sind solche Frauen und Mädchen am gefährdetsten, die außerhalb der dafür in Bremen und Bremerhaven vorgesehenen Örtlichkeiten der illegalen Prostitution nachgehen.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft hat die Zahl der Fälle, in denen Prostituierte Gewalthandlungen von Freiern ausgesetzt sind, in der letzten Zeit zugenommen. Verläßliche statistische Angaben hierzu gibt es jedoch nicht. Im Jahre 1986 sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen 14 Anzeigen von Prostituierten wegen Vergewaltigung anhängig geworden. Der Leiter der Zweigstelle Bremerhaven berichtet von lediglich einem Fall.

5.2 Sind nach Ansicht des Senats Sextourismus und Frauenhandel als Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu betrachten?

Falls ja, wie beurteilt er das Ausmaß dieser „Branche"?

Sieht der Senat Handlungsbedarf und -möglichkeiten zur Eindämmung von Sextourismus und Frauenhandel?

Soweit der sogenannte „Sextourismus" Formen der Zuhälterei annimmt und die in dieser Strafbestimmung geforderten Tatbestandsmerkmale erfüllt, stellt der Sextourismus auch Gewalt dar. Gleiches gilt für den Begriff Frauenhandel. Auch hier stellt Frauenhandel dann Gewalt dar, wenn die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt sind.

Es sind keine Erkenntnisse darüber vorhanden, daß Reiseunternehmen mehr oder weniger ausdrücklich damit werben, Reisen zu dem Zweck zu veranstalten, Kunden den Besuch eines Bordells oder bordellartiger Einrichtungen im Ausland zu ermöglichen. Deshalb besteht gegenwärtig kein Anlaß, auf dem Gebiet des Gewerberechts hiergegen vorzugehen.

Eine Reihe von polizeilichen Ermittlungsverfahren, denen die Straftatbestände der Zuhälterei und der Förderung der Prostitution zugrunde lagen und bei denen Frauen aus Thailand betroffen waren, wurde vor mehreren Jahren in Bremerhaven durchgeführt. Im übrigen stellen sich die mit den Begriffen Sextourismus und Menschenhandel beschriebenen Probleme im Land Bremen zur Zeit nicht.

6.1 Gedenkt der Senat, gemäß der erwähnten Entschließung des Europäischen Parlaments Informationskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Art und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und Mädchen durchzuführen?

Falls nein, weshalb nicht?

Falls ja, welches Konzept hat die Landesregierung entwickelt?

Bereits in der Vergangenheit hat das Landeskriminalamt Bremen im Rahmen der kriminalpolizeilichen Vorbeugungsarbeit Informationskampagnen in Form von Flugblattaktionen durchgeführt. Trotz unterschiedlicher, z. T. überwiegend negativer Resonanz vor allem von seiten der betroffenen Frauen bzw. deren Interessenvertretungen, hält der Senator für Inneres es auch in Zukunft für dringend erforderlich, Informationskampagnen durchzuführen.

Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist allerdings ein abgestimmtes und von den Beteiligten gemeinsam getragenes Konzept. Zu diesem Zweck soll eine Arbeitsgruppe geschaffen werden, die aus Vertretern der betroffenen Senatsressorts, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Vertreterinnen von Frauengruppen, Interessenverbänden und sonstigen Aktionsgruppen besteht.

6.2 Ab wann und in welcher Höhe wird der Senat Mittel zur Erforschung von Ursachen, Ausmaß und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Bereich bereitstellen?

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst vergibt keine direkten Fördermittel zur Erforschung von Ursachen, Ausmaß und Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dies gilt sowohl für den Bereich der universitären wie auch der außeruniversitären Forschung. Es ist bekannt, daß sich eine Reihe von Wissenschaftler/innen/n der Universität Bremen mit Themen zur Frauenforschung befaßt.

Im Bereich der außeruniversitären Forschung hat sich das Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen, das im Rahmen der institutionellen Förderung Zuschüsse erhält, in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Sozialwissenschaft, Bad Godesberg, um ein vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ausgeschriebenes Forschungsprojekt zum Thema „Sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz" beworben.

Druck: Anker-Druck Bremen